



CH-3003 Bern, BLW/lhp

Adressaten:
die interessierten Kreise

Referenz: 2013-07-02/262
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: lhp
Bern, 12. Juli 2013

Anhörung zur Änderung von Anhang 3 Ziffer 5 der Agrareinfuhrverordnung: Marktordnung Eier und Eiprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Änderung von Anhang 3 Ziffer 5 (Marktordnung Eier und Eiprodukte) der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01). Dieser Änderungsvorschlag stützt sich auf die Eingabe der Paritätischen Kommission der Eierproduzenten und des Handels (Pako) vom 14. Juni 2013 an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW. Die Pako beantragt aufgrund der Marktentwicklung eine dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingentes Konsumeier um 1'000 Tonnen brutto mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2013.

Gemäss Daten des BLW liegen in der Periode vom Januar bis Ende Juni 2013 die Einfuhren innerhalb des Teilzollkontingentes Konsumeier rund 350 Tonnen brutto bzw. 4,2 % über den Einfuhren in der gleichen Vorjahresperiode. Die bisherige Entwicklung der Einfuhren deutet darauf hin, dass das Teilzollkontingent Konsumeier vor Ablauf des laufenden Jahres vollständig ausgeschöpft sein wird, trotz einer erneut gesteigerten Inlandproduktion von Eiern im Jahr 2013 (Januar-April: +6,3%; Quelle: SBV). Nach Einschätzung der Eierbranche wird der Markt ohne Erhöhung des Teilzollkontingentes Konsumeier gegen Ende 2013 nicht genügend versorgt werden. Einfuhren ausserhalb des Zollkontingents zum Ausserkontingentszollansatz von ca. 23 Rp. pro Ei an Stelle von ca. 2 bis 3 Rp. pro Ei zum Kontingentszollansatz sind für die Eierbranche unrealistisch.

Der Bundesrat hat in den Jahren 2008 und 2009 temporäre Zusatzkontingente für die Teilzollkontingente Konsum- und Verarbeitungseier beschlossen, welche in der Folge jedoch nicht beansprucht wurden. Diese zwei Erhöhungen und weitere temporäre Erhöhungen von Zollkontingenten für andere landwirtschaftliche Produkte haben dazu geführt, dass solche nicht dauerhaften Massnahmen in den zuständigen Kommissionen des Parlaments stark unter Druck geraten sind. Das Vorgehen bei über-

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Hanspeter Lüthi
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 08, Fax +41 31 322 26 34
hanspeter.luethi@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

mässiger Nutzung eines Kontingents, dieses während des Jahres temporär anzupassen, stösst zunehmend auf Kritik. Das BLW hat aus diesen Gründen der Pako Ende Mai 2013 mitgeteilt, dass es eine temporäre Erhöhung des Teilzollkontingents Konsumeier im Jahr 2013 nicht unterstützt, jedoch dauerhafte Massnahmen denkbar sind.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 beantragt die Pako nun im Namen der gesamten Eierbranche eine dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingentes Konsumeier um 1'000 Tonnen brutto pro Jahr mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2013. Diese Erhöhung lässt sich damit begründen, dass der Eiverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in den vergangenen Jahren relativ konstant war, der Gesamtbedarf aber aufgrund der wachsenden Wohnbevölkerung stetig gestiegen ist. Die Produzenten haben sich dieser Entwicklung nach Möglichkeit angepasst und die Produktion in den letzten 5 Jahren um rund 100 Mio. Eier oder 14 % erhöht (Quelle: Pako). Limitierend wirken sich jedoch die zwei Nachfragespitzen zu Ostern und Weihnachten aus. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzt und der Markt ohne dauerhafte Erhöhung des Teilzollkontingents Konsumeier in den nächsten Jahren gegen Jahresende ungenügend versorgt sein wird.

Eingeführte Konsumeier müssen, falls sie nicht nachweisbar aus Bodenhaltung, Freilandhaltung oder biologischer Produktion stammen, nach der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) zwingend mit dem Hinweis „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ deklariert werden. Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Produktionsart der Eier ist somit gewährleistet.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Änderungsentwurf **bis zum 6. August 2013** an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch zu senden. Ohne Ihre Rückmeldung bis zu diesem Datum gehen wir davon aus, dass Sie mit unseren Vorschlägen einverstanden sind.

Wir beabsichtigen, die vorgeschlagene Änderung der Agrareinfuhrverordnung nach der Anhörung ins ordentliche Verordnungspaket mit den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 zu integrieren, über das der Bundesrat voraussichtlich im 4. Quartal 2013 entscheiden wird.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann
Direktor

Beilagen:

- Entwurf zur Änderung von Anhang 3 Ziffer 5 der Agrareinfuhrverordnung
- Schreiben der Pako vom 14. Juni 2013
- Adressatenliste